(Erlass zum Anspruch auf sonderpädagogische Förderung bei Schülerinnen und Schülern

mit Migrationserfahrung vom 01.11.2016,

Schulischer Integrationsplan, HKM 11.2016)

|  |
| --- |
| **Bei Schülerinnen und Schülern mit nichtdeutscher Herkunftssprache und Förderung in Intensivklassen bzw. Intensivkursen:****Bitte dem Antrag zur Überprüfung des Anspruchs auf** **sonderpädagogische Förderung beifügen.** |
| Name: | Vorname: |
| Geburtsdatum: | Schule: |
| Schulbesuchsjahr: | Klasse: |
| Nationalität: | Sprache: |
| Schulbesuch im Ausland: |
| In Deutschland (MM / JJJJ) seit: |
| Besuch Vorlaufkurs (welche Schule?) |
| Besuch der Intensivklasse / des Intensivkurses (seit wann?): |
| Bemerkungen |

Für SuS in Intensivmaßnahmen gilt in der Regel die Einjahresfrist für die Beauftragung einer sonderpädagogischen **Überprüfung** durch die BFZ (gemäß der HKM-PPP für die SL-DV Ende 2016), in begründeten Ausnahmefällen ist eine frühere Überprüfung durch das BFZ möglich (siehe folgende Erläuterung). Zunächst sind Grundkenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift zu erlernen, um auch bei diagnostischen Anliegen oder bei sonderpädagogischen Fördermaßnahmen einen alleinigen Mangel von Sprachkenntnissen auszuschließen.

In allen Zweifelsfällen, in denen unklar ist, ob mangelnde Sprachfähigkeit in der Bildungssprache, Traumatisierungen oder andere Gründe für fehlenden Lernzuwachs in Intensivmaßnahmen verantwortlich sind, ist die Schulpsychologie seitens der Schule beim weiteren Fallmanagement im Sinne einer Einzelfallprüfung einzubeziehen. Die Lehrkräfte des BFZ können hier in Absprache mit der Leitung der allgemeinen Schule initiativ werden. ABZ und Schulpsychologie können ihrerseits bei Bedarf bereits nach 6 Monaten Lehrkräfte des BFZ über die Leitung hinzuziehen, um ggf. VM oder andere Maßnahmen einzuleiten.

**Ungeachtet der Überprüfung eines Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung können die Lehrkräfte des rBFZ zum weiteren Verfahren beraten und im Einzelfall mit ihrer Leitung eine Empfehlung aussprechen, vorbeugende sonderpädagogische Maßnahmen bei bestimmten Schülerinnen und Schülern zu ergreifen.**

Die Lehrkräfte des BFZ können seitens der Schule und/oder der Schulpsychologie über die Leitung des rBFZ in die Beratung von Schülerinnen und Schülern aus IK-Klassen/-Kursen einbezogen werden.

Ausgenommen von der Einjahresfrist sind Schülerinnen und Schüler in Intensivmaßnahmen, die bereits eindeutig mit einem spezifischen Förderbedarf im Herkunftsland diagnostiziert wurden bzw. offensichtlich geistig oder körperlich behindert sind. Bei diesen Kindern und Jugendlichen gilt es auf Grundlage der hessischen Verfahren einen Anspruch auf sonderpädagogische Förderung oder die Teilnahme an vorbeugenden sonderpädagogischen Maßnahmen (VM) zu überprüfen. Dem Wohl des Kindes entsprechend kann den Eltern auf der Grundlage eines festgestellten Anspruchs auf sonderpädagogische Förderung auch der Besuch einer Förderschule empfohlen werden.